

Bekanntmachung des Amtes Pinnau für die Gemeinde Borstel-Hohenraden

über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 09.07.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Borstel-Hohenraden für das Gebiet zwischen der Dorfstraße im Süden und dem Nedderhulden im Norden („Maacksche Wiese“), Flur 7, Flurstück 30/23 sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die zu dieser Planung bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Bürgern liegen

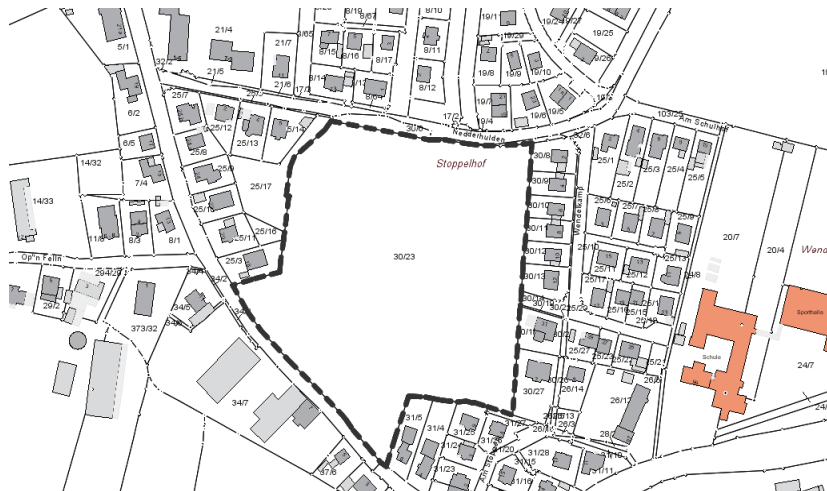
vom 28.07.2014 bis 28.08.2014

in der Amtsverwaltung Pinnau, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen, Zimmer 11, während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags von 08.30 – 13.00 Uhr
dienstags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollgang nach § 47 VwGO unzulässig.

Der vorgesehene Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 10 ist in dem nachfolgenden Lageplan kenntlich gemacht:



4. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

In Gutachten, Stellungnahmen sowie im Umweltbericht befinden sich umweltrelevante Informationen zu den Themenfeldern:

- Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Lärm, Verkehr und anderen Immissionen wie Gerüchen sowie Auswirkungen der Planung auf die Erholungsfunktion der Landschaft.
- Schutzgut Tiere, insbesondere werden Aussagen getroffen zum Lebensraumpotenzial des Plangebietes für europäische Vogelarten, für Fledermäuse sowie für Amphibien, zu Auswirkungen durch Lebensraumverlust, zur Bewertung von Störwirkungen, Kompensationsmaßnahmen sowie zu Belangen des Artenschutzes.
- Schutzgut Pflanzen, insbesondere werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Flächennutzung und Biotoptypenausstattung, zu den vorhandenen Knicks, Bäumen und anderen Gehölzen, zu Beeinträchtigungen durch den Vollzug der Planung und deren Vermeidung, Minimierung bzw. Kompensation.
- Schutzgut Boden und Wasser, insbesondere werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu dem im Plangebiet anstehenden Boden und dessen naturschutzfachliche Bedeutung, vorhandene Gewässer (Gräben), zu den Auswirkungen der geplanten Bebauung auf den Boden sowie auf den Abfluss von Niederschlagswasser. Es wird außerdem auf Kompensationsbedarf eingegangen.
- Schutzgut Klima und Luft, insbesondere werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur Luftqualität, Emissionsquellen, sowie Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas.
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter, es wird die Aussage getroffen, dass das Schutzgut von der Planung nicht beeinflusst wird, da sich innerhalb des Plangebietes keine geschützten Kultur- und sonstigen Sachgüter befinden.
- Schutzgut Landschaftsbild, insbesondere werden Aussagen getroffen zur Qualität des vorhandenen Landschaftsbildes und den zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung, sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.

Rellingen, den 10.07.2014
Amt Pinnau
Der Amtsvorsteher

gez. Hildebrand